

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau

1. Januar 2023

IVSE BEREICHE A UND D

Detailinformationen zur Kostenübernahmegarantie (KüG)

1. Gültigkeit Kostenübernahmegarantie

Gestützt auf Art. 19 IVSE sowie die Angaben im KüG-Gesuch garantiert der Kanton Aargau der gesuchstellenden Einrichtung die Leistungsabgeltung. Die Kostenübernahmegarantie erfolgt unter dem Vorbehalt einer kantonsinternen Bewilligung, welche von der zuweisenden Behörde eingeholt wird.

2. Meldepflicht

Der Standortkanton und die Einrichtung sind verpflichtet, der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau sämtliche finanzrelevanten Änderungen zeitnah zu melden. Kein neues Gesuch ist notwendig, wenn sich bei unveränderten Leistung und unveränderten Leistungsstufe der verrechenbare Aufwand ändert.

3. Einreichen eines neuen Gesuchs um Kostenübernahmegarantie (KüG)

Bei folgenden Änderungen ist ein neues Gesuch notwendig: Verlängerung einer befristeten Kostenübernahmegarantie, Änderung der Abrechnungsmethode, der bezogenen Leistungen oder bei einer Veränderung der familiären Verhältnisse wie Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht. Kein neues KÜG-Gesuch ist notwendig, wenn sich bei unveränderter Leistung und unveränderter Leistungsstufe der verrechenbare Aufwand um weniger als 10% ändert.

4. Beiträge der Gemeinden

Die Gemeindebeiträge betragen für Tagessonderschulen Fr. 620.– und für stationäre Angebote in Kinder- und Jugendeinrichtungen Fr. 1'240.– pro Kalendermonat. Bei Ein- und Austritten während des Monats hat die Gemeinde der Einrichtung den vollen Monatsbeitrag zu leisten. Wechselt eine Person die Einrichtung während des Monats, hat diejenige Einrichtung den Gemeindebeitrag in Rechnung zu stellen, aus der die Person ausgetreten ist.

5. Beiträge der Eltern

Die Elternbeiträge betragen für Tagessonderschulen Fr. 10.– pro Kind und Mittag und für stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen Fr. 25.– pro Kind und Übernachtung. Bei einem stationären Aufenthalt werden lediglich die Elternbeiträge pro Übernachtung verrechnet. Die Elternbeiträge werden zusammen mit dem Gemeindebeitrag der entsprechenden Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Gemeinden bevorschussen die Elternbeiträge.

6. Schnupperaufenthalte

Schnupperaufenthalte für einen Wohnplatz von privat wohnenden Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Aargau können nur abgerechnet werden, wenn es innerhalb von drei Monaten zu einem Eintritt kommt.

Schnupperaufenthalte von Kindern und Jugendlichen, die in einer anderen anerkannten Einrichtung einen Wohnplatz beanspruchen, müssen die Einrichtungen untereinander abgelden. Es können maximal 14 Schnuppertage abgerechnet werden.

Schnupperaufenthalte für die Leistung Tagessonderschule werden nicht vergütet.

7. Time-Out-Aufenthalte

Die Kosten für allfällige Time-Out-Aufenthalte sind durch die Einrichtung dem jeweiligen Leistungserbringer zu vergüten. Die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau ist darüber zu informieren.

8. Temporär- und Entlastungsaufenthalte

Für die Leistung Temporäres Wohnen werden nur die effektiven Kalendertage (vom Eintritts- bis zum Austrittstag) abgegolten.

Bei Entlastungen sind nur krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten möglich.

9. Abwesenheiten

Abwesenheiten bei Krankheit oder Unfall, die länger als 30 aufeinanderfolgende Tage dauern, müssen der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau gemeldet werden. Abwesenheiten können bis maximal zum 90. Abwesenheitstag vergütet werden.

Unbegründete Abwesenheiten wie Kurvorgänge oder Abwesenheiten ohne Arztzeugnis, die länger als 30 Tage dauern, sind der IVSE-Verbindungsstelle zeitnah zu melden.

10. Vorzeitiger Austritt

Erfolgt der Austritt einer betreuten Person ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist, kann die Einrichtung gegenüber der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau lediglich bis zum effektiven Austrittstag abrechnen.

11. Todesfall

Stirbt ein Kind oder ein(e) Jugendliche(r), welches / welche(r) die Leistungen Wohnen, Schulung oder berufliche Grundbildung beanspruchte, vergütet die Abteilung SHW die vereinbarte(n) Leistung(en) bis zur Wiederbelegung des Platzes, längstens jedoch während 30 Kalendertagen ab dem Todesdatum. Ab dem Todesdatum wird für den abzurechnenden Monat die Bruttopauschale nach der Methodik der Berechnung von angebrochenen Monaten im Standortkanton abgerechnet. Im Folgemonat werden die restlichen Tage (bis max. 30 Kalendertage) nach derselben Methodik abgerechnet.

Der Gemeindebeitrag ist bis und mit Todesmonat geschuldet. Der Elternbeitrag ist der Gemeinde bis und mit der letzten Übernachtung in Rechnung zu stellen.

12. Monatspauschale

Für vereinbarte Leistungen, die mit einer Monatspauschale abgegolten werden, ist der Zeitraum vom Eintritt bis zum Austritt massgebend. Die Monatspauschalen finden für ganze Monate Anwendung. Für angebrochene Monate kann die Einrichtung für die Berechnung dieses Zeitraums die Methode des Standortkantons anwenden.

Eine Ausnahme bilden Ein- und Austritte von Kindern und Jugendlichen in Tagessonderschulen, Berufs- oder Schulheimen und stationären Angeboten auf Schuljahres- beziehungsweise Lehrende sowie auf Schuljahres- beziehungsweise Lehrbeginn. Sofern der Austritt im Monat Juli beziehungsweise der Eintritt im Monat August erfolgt, kann für den betreffenden Monat die ganze Monatspauschale in Rechnung gestellt werden. Ein Platz ist pro Monat und Klient / Klientin jedoch nur einmal abrechenbar. Die Pauschalen für die Monate Juli und August können auch tageweise aufgeteilt werden, wenn ein Wechsel der Einrichtung während dieser Monate erfolgt.

13. Pauschale pro Kalendertag

Für vereinbarte Leistungen, die pro Kalendertag abgegolten werden, bemessen sich die verrechenbaren Tage vom Eintritts- bis und mit Austrittstag.

14. Rechnungsstellung an die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss der gültigen Kostenübernahmegarantie (KüG) monats- oder quartalsweise. Bei Wohnleistungen sind die Übernachtungen, bei Tagessonderschulen die Mittagessen nach An- und Abwesenheiten aufzuführen.

15. Verrechnung Schülertransportkosten

Als Schülertransportkosten werden ausschliesslich Transporte vom Wohnort der Kinder und Jugendlichen zur Schule respektive zur Einrichtung und vergütet. Bei Taxifahrten müssen der IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Aargau vorgängig 3 Offerten eingereicht werden.

Stand 1.1.2023

Vorliegendes Dokument finden Sie auf unserer Homepage unter: www.ag.ch/shw > Für Einrichtungen > Ausserkantonale Einrichtungen

Detaillierte Informationen zu den Abläufen finden Sie auf unserer Homepage wie folgt:

Leistungen / Schülertransportkosten:

www.ag.ch/shw > Kinder- und Jugendliche > Sonderschulen und besondere Berufsbildungsangebote

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für anerkannte Einrichtungen:

www.ag.ch/shw > Für Einrichtungen > Anerkannte Einrichtungen